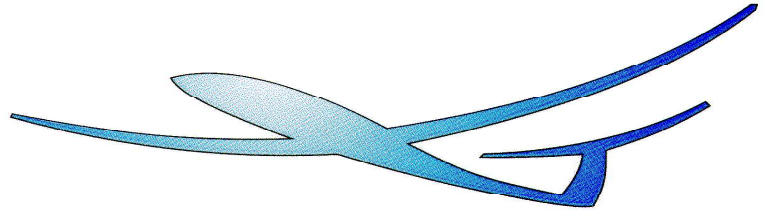


Sportflieger-Club Hockenheim e.V.

Im BWLV e.V. und Deutschen AERO-Club e.V.



SATZUNG

Präambel

Der Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

§ 1: NAME UND SITZ

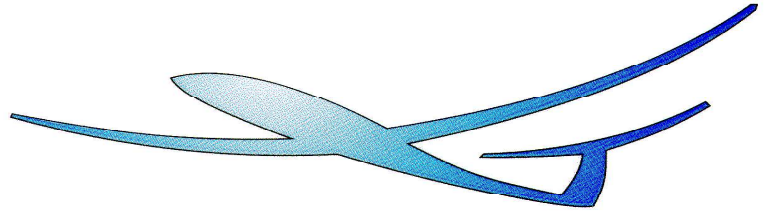
1. Der Sportflieger-Club Hockenheim als örtliche Vereinigung des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes e.V. im Deutschen AERO-CLUB e.V. führt den Namen "Sportflieger - Club Hockenheim e.V."
2. Der Sportflieger-Club hat seinen Sitz in Hockenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Der Sportflieger-Club Hockenheim e.V. ist Rechtsnachfolger des 1933 gegründeten und am 17. April 1937 aufgelösten "Luftsportverein Hockenheim".

§2: ZWECK

1. Der Sportflieger-Club Hockenheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Sportflieger - Club Hockenheim e.V. ist es, die Luftfahrt, insbesondere den Segelflugsport, zu fördern und zu betreiben sowie die Freunde des Flugsports in Hockenheim und der näheren Umgebung zusammenzuschließen. Eines seiner Hauptanliegen ist die Betreuung der Jugend, die sich dem Luftsport widmen will.
3. Jede parteipolitische und militärische Betätigung ist ausgeschlossen.
4. Der Sportflieger-Club Hockenheim e.V. ist selbstlos tätig.
5. Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sportflieger-Clubs; auch Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Sportflieger - Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband und im Badischen Sportbund Nord. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Baden Württembergischen Luftfahrtverbandes und des Badischen Sportbundes Nord in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sportflieger-Club Hockenheim e.V.

Im BWLV e.V. und Deutschen AERO-Club e.V.



§3: GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: MITGLIEDER

Der Sportflieger-Club Hockenheim e.V. besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§5: ENTSTEHEN EINER MITGLIEDSCHAFT

1. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden.
2. Jugendliche bis 18 Jahre und passive Mitglieder sowie vorläufige Mitglieder werden als außerordentliche Mitglieder aufgenommen.
3. Das erste Jahr ab Aufnahme des Mitglieds gilt als vorläufige Mitgliedschaft.
4. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Diese entscheidet dann mit Stimmenmehrheit
 - a) über die vorläufige Aufnahme auf höchstens 1 Jahr.
 - b) nach einem Jahr über die endgültige Aufnahme.

Es gilt dann der jeweilige Status.

5. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung und die Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§6: EHRENMITGLIEDSCHAFT:

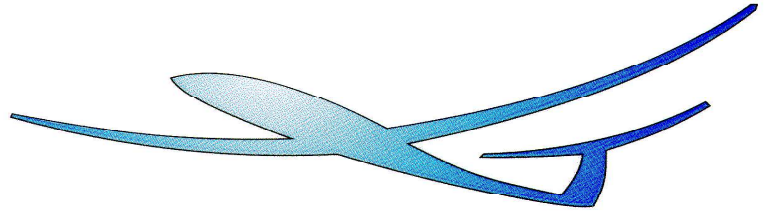
Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands können Personen, die sich um die Förderung des Luftsports in Hockenheim oder um den Sportflieger-Club besonders verdient gemacht haben und Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von mehr als 50 Jahren zum Ehrenmitglied sowie ehemalige 1. und 2. Vorsitzende mit einer erfolgreichen Amtszeit von mehr als 10 Jahren zudem als Ehrenvorsitzende ernannt werden.

§ 7: BEITRÄGE

1. Die Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit, ebenso die Fluggebühren, werden von der Vorstandschaft in einer Gebührenordnung verbindlich festgelegt.

Sportflieger-Club Hockenheim e.V.

Im BWLV e.V. und Deutschen AERO-Club e.V.



2. Ehrenmitglieder und Jugendliche unter 14 Jahren sind von der Entrichtung des Beitrages befreit.
3. Beiträge sind Bringschulden.
4. Ausnahmen können von der Vorstandschaft gewährt werden.

§8: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben bei Versammlungen beschließende Stimme. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und zu wählen und können gewählt werden.
2. Aktive Mitglieder im Alter von 14 bis 25 Jahren sind nach ihrer endgültigen Aufnahme in den Verein (§ 5 Ziffer 4 b) bei der Wahl des Jugendleiters stimmberechtigt.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
4. Das Mitglied kann innerhalb der in der Gebührenordnung festgelegten Fristen einen Antrag auf Änderung seines Mitgliedsstatus gemäß § 4 Ziffern 1 und 2 stellen. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Antrag mit Stimmenmehrheit.

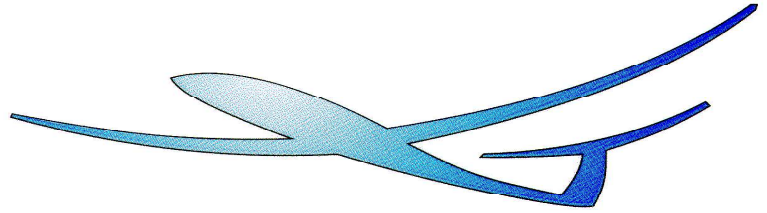
§9: ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod
 2. durch Ablauf der Laufzeit einer befristeten Mitgliedschaft.
 3. durch freiwilligen Austritt, der spätestens 90 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist. Andernfalls bleiben die Mitgliedsverpflichtungen auch für das kommende Jahr bestehen.
 4. durch Ausschluss, der nach Anhörung des Ehrenausschusses von der Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied
 - a) das Ansehen oder die Interessen des Clubs in irgendeiner Weise schädigt
 - b) gegen die Satzungen oder Bestimmungen des Sportflieger-Clubs oder gegen Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung, Vorstandschaft, Fluglehrer, Flugleiter oder gegen gesetzliche Bestimmungen schuldhaft verstößt
 - c) sich grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhält
 - d) den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung über den Ausschluss vor der Vorstandschaft und dem Ehrenausschuss schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Sportflieger-Club Hockenheim e.V.

Im BWLV e.V. und Deutschen AERO-Club e.V.



§ 10: AUSSCHLUSS-RECHTSMITTEL

Gegen den Ausschluss ist binnen 4 Wochen nach Zustellung Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Deren Entscheidung ist dann endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11: ANSPRÜCHE, VERPFLICHTUNGEN NACH AUSTRITT bzw. AUSSCHLUSS

1. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vermögen und die Leistungen des Sportflieger-Clubs sowie eventuelle Baustundenguthaben.
2. Verpflichtungen gegenüber dem Sportflieger-Club, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben bestehen.

§ 12: ORGANE

Die Organe des Sportflieger-Clubs sind:

1. Die Vorstandschaft
2. der Ehrenausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 13: VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaft besteht aus:

I. Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB):

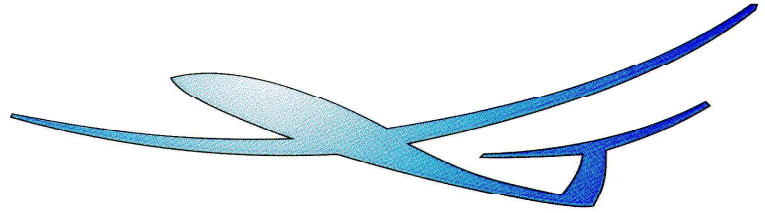
1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden

II. Erweiterter Vorstand

3. dem Schriftführer
4. dem Kassenleiter
5. dem Technischen Leiter
6. dem Ausbildungsleiter
7. dem Jugendleiter
8. 3 weiteren Beisitzern

Sportflieger-Club Hockenheim e.V.

Im BWLV e.V. und Deutschen AERO-Club e.V.



§ 14: WAHL UND AMTSZEIT DER VORSTANDSCHAFT, VORSTANDSSITZUNGEN

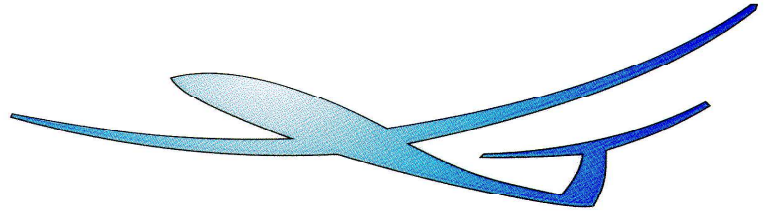
1. Der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schriftführer und der Kassenleiter werden durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von ihr auf jeweils 2 Jahre gewählt.
2. Der Ausbildungsleiter und der Technische Leiter werden durch die gemäß Ziffer 1 bereits gewählten Vorstandsmitglieder vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.
3. Der Jugendleiter wird durch die aktiven Mitglieder bis 25 Jahren entsprechend der Jugendordnung des Sportflieger-Clubs Hockenheim e.V. in einer gesonderten Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die weiteren 3 Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von ihr auf jeweils 2 Jahre gewählt.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wahl ist jederzeit widerruflich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied hinzuwählen. Die Neuwahl eines ausgeschiedenen ersten und zweiten Vorsitzenden bleibt der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten.
7. Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist zulässig.
8. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn der erste oder zweite Vorsitzende und insgesamt mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
9. Stimmenübertragung ist unzulässig.
10. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
11. Die Vorstandschaft stellt eine Gebührenordnung auf
12. Vorstandsmitglieder, auch ausgeschiedene, sind verpflichtet, über interne Clubangelegenheiten nach außen Stillschweigen zu bewahren.

§ 15: VERTRETUNGSBEFUGNIS

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Sportflieger-Club Hockenheim e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein soll.

Sportflieger-Club Hockenheim e.V.

Im BWLV e.V. und Deutschen AERO-Club e.V.



2. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandschaft ein. Auf schriftlichen Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern muss die Vorstandschaft einberufen werden. Die Sitzung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 16: GESCHÄFTSABLAUF, RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Der 1. Vorsitzende besorgt die laufenden Angelegenheiten des Sportflieger-Clubs, soweit sie nicht nach der Geschäftsordnung einem anderen Vorstandsmitglied oder Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung vorbehalten sind oder deren Mitwirkung bedürfen.
2. über das Ergebnis jeder Vorstandssitzung sowie Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.
3. Die Jahresabrechnung nebst Belegen, ist den durch § 19, Ziffer 2 f. bestimmten Rechnungsprüfern mindestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 17: EHRENAUSSCHUSS

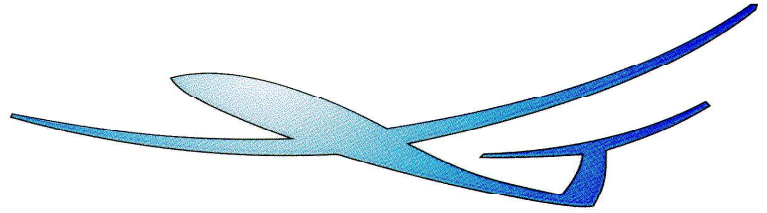
1. Der Ehrenausschuss besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Ihm können keine Vorstandsmitglieder angehören.
2. Der Ehrenausschuss wird von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Für ausscheidende Mitglieder können bei der nächsten Hauptversammlung neue hinzugewählt werden.
3. Der Ehrenausschuss hat das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 18: AUFGABEN DES EHRENAUSSCHUSSES

1. Der Ehrenausschuss hat die Aufgabe
 - a) die Vorstandschaft mit Rat und Tat - speziell in Finanz- und Vermögensfragen zu unterstützen.
 - b) bei Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern zu vermitteln.
2. Belastungen des Anlagevermögens des Sportflieger-Clubs Hockenheim e.V. erfordern die Zustimmung des Ehrenausschusses. Dies gilt als vereinsintern vereinbart.
3. Beschlüsse des Ehrenausschusses bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
4. Ist Übereinstimmung zwischen Ehrenausschuss und Vorstandschaft nicht zu erreichen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Deren Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als 3/4 Mitglieder aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist sinngemäß nach § 24, Ziffer 3 zu verfahren.

Sportflieger-Club Hockenheim e.V.

Im BWLV e.V. und Deutschen AERO-Club e.V.



§ 19: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Sportflieger-Clubs Hockenheim e.V. Ihre Beschlüsse sind für den Club und die Vorstandschaft bindend.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr als Hauptversammlung statt. Sie hat zu beschließen über
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - c) die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten, welche ihr die Vorstandschaft überweist
 - d) die Entlastung der Vorstandschaft
 - e) die Wahl der Vorstandschaft
 - f) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - g) falls erforderlich: Wahl bzw. Ergänzung des Ehrenausschusses
 - h) Satzungsänderungen
 - i) die Auflösung des Sportfliegerclubs
3. Rechnungsprüfer dürfen, ebenso wie Ehrenausschuss-Mitglieder, nicht der Vorstandschaft angehören.
4. Mitgliederversammlungen werden von der Vorstandschaft anberaumt.

§ 20: AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der Vorstandschaft unter Bestimmung des Ortes einberufen werden, wenn
 - a) die Belange des Sportflieger-Clubs es erfordern
 - b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes eine solche schriftlich beantragt.
2. Diese Versammlung muss innerhalb 4 Wochen stattfinden.

§ 21: EINLADUNGEN ZU VERSAMMLUNGEN

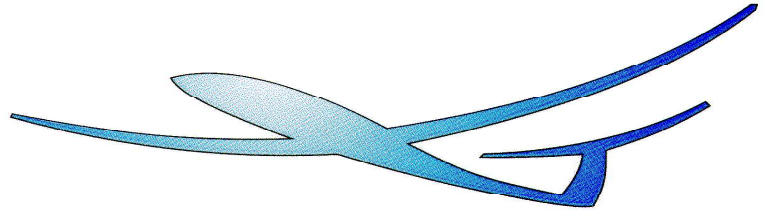
Einladungen zu Versammlungen (§§ 19-20) erfolgen mindestens 8 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Brief oder E-Mail. Es genügt die Versicherung des Schriftführers, dass diese vollständig und rechtzeitig erfolgten, um die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung festzustellen.

§ 22: ANTRÄGE ZU VERSAMMLUNGEN

1. Anträge von Mitgliedern zu Versammlungen müssen spätestens 4 Tage zuvor mit Begründung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Sportflieger-Club Hockenheim e.V.

Im BWLV e.V. und Deutschen AERO-Club e.V.



2. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder verspätet angemeldete Anträge, darf in Versammlungen nur verhandelt werden, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mit Stimmenmehrheit und die Vorstandschaft hiermit einverstanden sind.

§23 WAHLEN, BESCHLÜSSE

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung ist, ohne Rücksicht auf die anwesende Mitgliederzahl, beschlussfähig mit Ausnahme von § 18 Ziffer 4 + § 24, welche besonders festgelegt sind.
2. Beschlüsse werden, soweit in diesen Satzungen nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
3. Die von der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen werden durch Akklamation vollzogen. Gewählt sind diejenigen, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Wahl durch Stimmzettel ist erforderlich, wenn dies aus der Versammlung von mindestens 5 wahlberechtigten Mitgliedern beantragt wird.
5. Nur die abgegebenen Stimmen zählen.
6. Stimmenübertragung ist unzulässig.

§24: SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

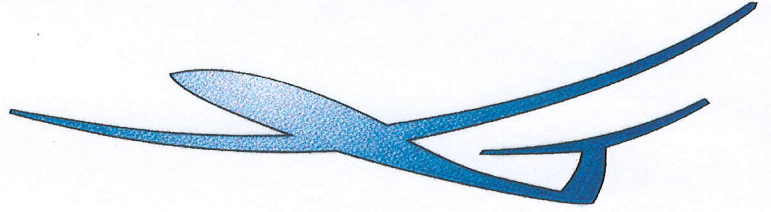
1. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Sportflieger-Clubs darf in einer Versammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Auflösung kann nur durch eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 2 Monaten eine 2. Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.

§ 25: VERBLEIB DES VERMÖGENS

Bei Auflösung des Sportflieger-Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Hockenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sportflieger-Club Hockenheim e.V.

Im BWLV e.V. und Deutschen AERO-Club e.V.



§ 26: ERFÜLLUNGORT,

GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist Hockenheim, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schwetzingen.

Hockenheim, 06.03.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Mähringer', written over a dotted line.

1. Vorsitzender: Jürgen Mähringer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Zerfas', written over a dotted line.

2. Vorsitzender: Christian Zerfas